RELAX,
WE CARE

AGB DEUTSCHLAND

Gültig ab 04.07.2023

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NTS Deutschland GmbH – nachfolgend „NTS“ bzw. „wir“ bzw. „uns“ –gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden – nachfolgend „Kunde“ genannt ¬–soweit der Kunde Unternehmer im Sinn des § 14 BGB -, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragstypen, insbesondere auch für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren (z.B. Hardware mit ggf. zugehöriger Software) -, für die Überlassung von Waren oder Software auf Zeit sowie für Dienst- und Werkleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

1.3 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, insbesondere Einkaufsbedingungen, werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden – einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen – haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.5 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich und verstehen sich als bloße Aufforderung zur Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebots durch den Kunden (invitatio ad offerendum). Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen), sonstige Produktionsbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben. An den überlassenen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Nutzungs- und Verwertungsrechte vor.

2.2 Das vom Kunden übermittelte, rechtsverbindliche Angebot gilt erst dann als seitens NTS wirksam angenommen, wenn es durch NTS mindestens in Textform (§ 126b BGB, z.B. per E-Mail) bestätigt wird oder NTS tatsächlich mit der Leistungserbringung beginnt, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Angebote des Kunden bleiben ab Abgabe 14 Tage gültig und können binnen dieser Frist seitens NTS angenommen werden. NTS trifft keine Kontrahierungspflicht. Mündlich getroffene Nebenabreden zu Angeboten des Kunden mindestens in Textform (§ 126b BGB, z.B. per E-Mail) oder zu gültig zustande gekommenen Verträgen haben jeweils erst dann Gültigkeit, wenn und sobald deren Wirksamkeit in Form eines kaufmännischen Bestätigungsschreibens seitens NTS bestätigt wird.

2.3 Kostenvoranschläge sind unverbindlich und stellen lediglich eine Schätzung dar.

3. LIEFERUNG UND VERZUG

3.1 Die Lieferung erfolgt, soweit im Einzelnen nicht schriftlich Abweichendes vereinbart ist, an den im Angebot angegebenen Standort von NTS (EX WORKS, INCOTERMS 2020). Dieser ist zugleich der

Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort (Versendungskauf) versandt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung – insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung – selbst zu bestimmen.

3.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe bzw. Abnahme auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie der Verzögerungsgefahr bereits mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Abnahme ist.

3.3 Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

3.4 Liefertermine und Lieferfristen sind in Ermangelung einer schriftlichen Zusage freibleibend und können von NTS bei Bedarf angepasst (d.h. verlängert oder verschoben) werden, sofern dies dem Kunden nicht unzumutbar ist. In Zweifel gilt eine Lieferzeit von mindestens 3 Monaten als vereinbart. Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist ausdrücklich als fix vereinbart, so beginnt diese Frist mit dem Tage der Annahme der Bestellung (= des Angebots des Kunden) durch NTS.

3.5 Sollte NTS trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss von ihrem Lieferanten/Sublieferanten ohne ihr Verschulden nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig beliefert werden, wird NTS den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung darüber in Textform oder schriftlich informieren. In solch einem Fall hat NTS die Wahl, die Lieferung für die Zeit der Behinderung herauszuschieben bzw. vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sofern NTS den Kunden über die Behinderung informiert hat und kein Beschaffungsrisiko gem. § 276 BGB oder eine Liefergarantie übernommen hat.

3.6 Punkt 3.5 gilt auch im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, unabhängig von der Art des Vertrags. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs der jeweiligen Vertragspartei liegende Ereignis, durch das NTS ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Lieferung dauernd oder zeitweise, mit einer Dauer von mind. 14 Werktagen erschwert oder unmöglich macht, insbesondere Streckensperre, behinderte Schifffahrt, Streiks, Aussperrung, Naturkatastrophen, Feuer, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Aufstand, behördliche Verfügung, Pandemie, usw.

3.7 Der Eintritt unseres Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

3.8 Die Rechte des Kunden gem. Punkt 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

3.9 NTS weist darauf hin, dass eine Lieferung von Dual Use Produkten (Produkte verwendbar sowohl für zivile als auch militärische Zwecke) in Drittländer laut EU-Verordnung VO (EU) 2021/821 für alle europäischen Unternehmen genehmigungspflichtig ist. Der Kunde bestätigt mit Abgabe seines Angebots ausdrücklich den Erhalt der entsprechenden Information und verpflichtet sich NTS gegenüber (a) die Kundenbescheinigung vollständig und korrekt auszufüllen und ordnungsgemäß unterfertigt an NTS (wie darin angegeben) zu übermitteln, (b) die darin enthaltenen Bestätigungen wahrheitsgemäß abzugeben und die abgegebenen Bestätigungen einzuhalten und (c) die Schritte (a) und (b) gegebenenfalls auf Anforderung der NTS zu wiederholen, um Aktualität der Kundenbescheinigung zu gewährleisten.

4. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KUNDEN, PFLICHT ZUR DATENSICHERUNG

4.1 Der Kunde ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Leistungserbringung erforderlich ist (z.B. bei der Bereitstellung von Informationen, Zurverfügungstellung eines Remote-Zugriffs).

4.2 Der Kunde ist zur regelmäßigen Datensicherung verpflichtet. Die Pflicht zur Datensicherung besteht in jedem Fall, bevor uns der Kunde Zugriff auf sein System gewährt.

4.3 Der Kunde ist verpflichtet, NTS unverzüglich mindestens in Textform (§ 126b BGB) zu verständigen, sofern Umstände vorliegen, die begründete Bedenken betreffend die Zahlungsfähigkeit des Kunden oder dessen Fähigkeit, seinen Verbindlichkeiten gegenüber NTS jeweils bei Fälligkeit ordnungsgemäß nachzukommen, begründen können. Der Kunde hat NTS in diesem Sinne insbesondere über (jeweils absehbare bzw. bereits eingetretene) (a) Verschlechterungen seiner Kreditwürdigkeit bzw. Ausfallswahrscheinlichkeit gem. Bewertung der Creditreform bzw. vergleichbarer Gläubigerschutzverbände, (b) rechnerische Überschuldung, (c) Zahlungsunfähigkeit und drohende Zahlungsunfähigkeit, (d) Zahlungsstockungen, (e) Antragstellungen (durch den Kunden selbst oder durch Dritte) zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie (f) Ablehnungen der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden mangels Masse, zu informieren. Verletzt der Kunde seine Informationspflichten, so haftet er NTS für sämtliche hieraus entstandenen Schäden.

5. PREISE, FAHRTKOSTEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN; LEISTUNGSVERWEIGERUNGSRECHTE

5.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten für die Lieferung von Waren unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Abgaben und Gebühren. Die angeführten Preise verstehen sich „EX WORKS“ gemäß INCOTERMS 2020 (vgl. Punkt 3.1) und beinhalten nicht die Kosten für den vom Kunden zu tragenden Transport.

5.2 Sofern für die Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Stundensatz-Preise, und zwar ab Lager, zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer und sonstiger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebener Abgaben und Gebühren. Die jeweils aktuelle Stundensatzliste ist unter folgendem Link abrufbar: https://www.nts.eu/stundensaetze/.

5.3 NTS ist berechtigt, die Preise für Waren anzupassen, wenn sich diese nach Vertragsschluss, aber vor Lieferung an den Kunden, durch den Hersteller erhöht haben und von NTS zu den erhöhten Preisen bezogen werden. Gleiches gilt im Fall der Erhöhung von Steuern, Zöllen, öffentlichen Frachten und sonstigen Nebengebühren. Preissenkungen werden nur dann weitergegeben, wenn im Rahmen einer Preisanpassung von NTS im Sinne des Satz 1 andere Waren, die Gegenstand desselben Vertrags sind, von Seiten des Herstellers günstiger geworden sind oder wenn sich bei der Geltendmachung von erhöhten Nebengebühren andere Nebengebühren erniedrigt haben. Der Kunde ist berechtigt, bei einer Preiserhöhung von mehr als 25 % des Wertes des Gesamtauftrags den Rücktritt vom Vertrag zu erklären. Macht NTS ihr Recht auf Preisanpassung nach diesem Punkt 5.3 geltend, findet für diese Preisanpassung keine Indexanpassung gem. Punkt 13 mehr statt.

5.4 Wenn wir die Montage bzw. Installation übernehmen und im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, sind Fahrtkosten im Angebotspreis nicht enthalten. In diesem Fall gelten die jeweiligen Fahrtkosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses unter https://www.nts.eu/stundensaetze/ aufgeführt sind.

5.5 Beim Versendungskauf (vgl. auch Punkt 3.1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung.

5.6 Die Vergütung ist bei Fälligkeit sofort zu bezahlen. Teilleistungen können nach Leistungserbringung abgerechnet werden. Wir sind – auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung – jederzeit berechtigt, eine Leistung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung bzw. Annahme des Auftrags.

5.7 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Dies gilt nicht, soweit die Gegenforderungen des Kunden aus demselben Vertragsverhältnis resultieren und/oder sie den Kunden nach § 320 BGB zur Verweigerung seiner Leistungen berechtigen würden. Bei Mängeln bleiben des Weiteren die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gem. Punkt 10.9 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unberührt.

5.8 Sofern beim Kunden ein Insolvenzgrund im Sinne der §§ 16 ff. Insolvenzordnung vorliegt (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung), so hat er dies gegenüber NTS im Zuge der Abgabe seines verbindlichen Angebots mindestens in Textform (§ 126b BGB) bekanntzugeben, auch wenn die gesetzliche Insolvenzantragspflicht ausgesetzt sein sollte.

5.9 Kommt es zum Vertragsschluss mit einem Kunden, der bei Abgabe seines Angebots die Voraussetzungen des Punkts 5.8 erfüllt, so gilt – ungeachtet der Frage, ob der Kunde NTS hierüber bei Abgabe seines Angebots gehörig aufgeklärt hat oder nicht – als vereinbart, dass Leistungen von NTS ausschließlich gegen Vorauskasse erfolgen. Der Kunde trägt die Beweislast, dass er die Voraussetzungen des Punkts 5.8 bei Abgabe seines Angebots noch nicht erfüllte.

5.10 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar – z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens -, dass unser Anspruch auf Vergütung durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt – § 321 BGB -. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen – Einzelanfertigung – können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

5.11 Hinsichtlich des Rechts der NTS, Zahlungen bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Kunden sofort fällig zu stellen, wird ergänzend auf Punkt 7.2 sublit (a) verwiesen.

5.12 Wenn und solange der Kunde sich in Zahlungsverzug befindet, ist NTS berechtigt, noch nicht erbrachte vertragliche Leistungen zurückzuhalten und deren Erbringung zu verweigern, bis die ausstehenden Forderungen vom Kunden (einschließlich Verzugskosten) vollständig beglichen wurden. Im Fall von Leistungen mit Dauerschuldcharakter – insbesondere im Falle der Lizensierung von Software für einen begrenzten Zeitraum durch NTS, z.B. auf Abo-Basis – ist NTS überdies berechtigt, dem Kunden die Nutzung der vertraglichen Leistung (z.B. der lizensierten Software) bis zur ordnungsgemäßen Forderungstilgung zu entziehen bzw. zu untersagen.

5.13 Besondere Leistungsverweigerungsrechte können sich aus seitens NTS im Namen des Kunden akzeptierten Shrink-Wrap-Bedingungen (vgl. Punkt 8.3) oder aus seitens des Kunden selbst akzeptierten, derartigen Geschäftsbedingungen Dritter ergeben. NTS ist berechtigt, dem Kunden die Nutzung der vertraglichen Leistung (z.B. der lizensierten Software) zu entziehen bzw. zu untersagen, sofern, soweit und solange die jeweilige Maßnahme der Durchsetzung eines berechtigten Leistungsverweigerungsrechts eines Dritten (z.B. des jeweiligen Software-Lizenzgebers) dient und dieser NTS hierzu entsprechend anweist.

6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag – gesicherte Forderungen – behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

6.2 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder, soweit Zugriffe Dritter – z. B. Pfändungen – auf die in unserem Eigentum stehenden Waren erfolgen.

6.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Vergütung, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware aufgrund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde die fällige Vergütung nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

6.4 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

7. VERSCHLECHTERUNGEN DER WIRTSCHAFTLICHEN LAGE DES KUNDEN, RÜCKTRITT VOM VERTRAG DURCH NTS

7.1 Für die Zwecke dieser AGB ist eine Verschlechterung der Bonität, Verschuldungslage, Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit des Kunden immer dann wesentlich, wenn dadurch objektiv begründete Zweifel entstehen, ob bzw. dass der Kunde seine Schulden und Verbindlichkeiten gegenüber NTS bei Fälligkeit vollständig bedienen und erfüllen können wird. Eine wesentliche Verschlechterung wird widerleglich (vgl. Punkt 7.3) vermutet, wenn (i) der Kunde mit fälligen Zahlungen mehr als 45 Tage in Verzug gerät und/oder (ii) einer der Fälle des Punktes 4.3 sublit (a) bis (f) eintritt.

7.2 Für den Fall einer im Vergleich zur Situation bei (i) Abgabe des Angebots des Kunden und/oder (ii) Abschluss des jeweiligen Vertrags, wesentlichen Verschlechterung der Bonität, Verschuldungslage, Kreditwürdigkeit und/oder Zahlungsfähigkeit des Kunden sowie bei Vorliegen begründeter Verdachtsmomente, welche den Eintritt einer solchen wesentlichen Verschlechterung nahelegen, ist NTS – soweit dem nicht zwingende, gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen – berechtigt, (a) die unter dem jeweiligen Vertragsverhältnis bestehenden Forderungen gegen den Kunden trotz eines allenfalls vereinbarten, anderslautenden Zahlungszieles mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen sowie überdies bei Leistungen mit Dauerschuldcharakter auf periodenmäßige Abrechnung im Voraus umzustellen (soweit eine solche nicht ohnehin bereits vorgesehen war) und jeweils sämtliche noch ausständigen Lieferungen und Leistungen bis zur vollständigen Begleichung aller fälligen, ausständigen Forderungen einzustellen bzw. zurückzuhalten und/oder (b) angemessene Besicherung der ausständigen Forderungen durch den Kunden zu verlangen (z.B. in Form der Einräumung eines Pfandrechts oder vergleichbarer Sicherungen, jeweils nach Wahl von NTS) und/oder (c) den sofortigen Rücktritt vom Vertrag mit dem Kunden bzw. dessen frist- und außerordentliche Kündigung zu erklären und Ersatz für alle NTS hieraus entstehenden Nachteile und Aufwendungen zu fordern.

7.3 Im Streitfall sowie jeweils auf entsprechende Aufforderung seitens NTS hat der Kunde zu beweisen, dass eine wesentliche Verschlechterung seiner Bonität, Verschuldungslage, Kreditwürdigkeit und/oder

Zahlungsfähigkeit nicht eingetreten ist und keine begründeten Verdachtsmomente vorliegen, welche den Eintritt einer solchen wesentlichen Verschlechterung nahelegen. Ist der Kunde seinen Informationspflichten gem. Punkt 4.3 ordnungsgemäß nachgekommen, so wird NTS von seinen Rechten gem. Punkt 7.2 nur Gebrauch machen, wenn sie dem Kunden zuvor mindestens fünf Werktage eingeräumt hat, um den Beweis nach diesem Punkt 7.3 zu erbringen und dieser Beweis fehlgeschlagen ist; gelingt der Beweis, steht dies einer Neubeurteilung der Sachlage durch NTS bei Änderung der Umstände nicht entgegen. Werktage im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Wochentage von Montag bis Freitag, ausgenommen bundesweite deutsche gesetzliche Feiertage.

7.4 Im Falle des Rücktritts vom Vertrag sind die wechselseitig erbrachten Leistungen jeweils unverzüglich rückabzuwickeln. Der Kunde hat in diesem Zusammenhang ein angemessenes Nutzungsentgelt für seitens NTS erbrachte Dienstleistungen und/oder nach Lieferung bereits von ihm genutzte Waren oder Werke zu leisten.

8. LIZENZEINRÄUMUNG, LIZENZBEDINGUNGEN DRITTER, BEVOLLMÄCHTIGUNG

8.1 Die vertragsgemäße Nutzung gelieferter Hardware durch den Kunden kann erfordern, dass der Kunde eine gesonderte Lizenzvereinbarung über die Nutzung bestimmter Software bzw. über die Inanspruche bestimmter Abo-Service, Subscriptions oä. abschließt („Notwendige Lizenzen"). Bei der jeweiligen Lizensierung handelt es sich – vorbehaltlich Punkt 8.2, erster Satz – um eine Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Inhaber der Rechte an den Leistungen, hinsichtlich derer die Notwendigen Lizenzen eingeräumt werden. Die jeweilige Vereinbarung muss spätestens bei der Inbetriebnahme der Hardware durch den Kunden abgeschlossen werden und beschränkt die Nutzung des geistigen Eigentums an den von den Notwendigen Lizenzen betroffenen Leistungen. Bevor NTS ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden eingeht, wird NTS den Kunden über das Erfordernis des Erwerbs Notwendiger Lizenzen entsprechend aufklären.

8.2 NTS schuldet die Einräumung von Notwendigen Lizenzen nur dann persönlich, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich mindestens in Textform (§ 126b BGB) vereinbart ist. Im Übrigen erfolgt die Einräumung der betreffenden Lizenzrechte ausschließlich über die entsprechenden Rechteinhaber, entweder im Wege der Annahme von Shrink-Wrap-Bedingungen durch NTS im Namen des Kunden (vgl. Punkte 8.3 und 8.4) oder durch Annahme der entsprechenden Lizenzbedingungen durch den Kunden selbst anlässlich der Inbetriebnahme der Hardware.

8.3 Zur vertragsgemäßen Leistungserfüllung kann es notwendig sein, dass NTS die zum Betrieb der gelieferten Hardware erforderliche(n) Software, Abo-Services, Subscriptions etc. für den Kunden auf der Hardware installiert bzw. den Zugriff darauf für den Kunden freischaltet, wofür die Lizenzbedingungen des jeweiligen Anbieters zum Erwerb der Notwendigen Lizenzen im Namen des Kunden akzeptiert werden müssen („Shrink-Wrap-Bedingungen"). Shrink-Wrap-Bedingungen können in elektronischer Form in die jeweilige Software eingebettet oder der Softwaredokumentation beigefügt sein.

8.4 NTS ist ermächtigt und bevollmächtigt, die jeweiligen Shrink-Wrap-Bedingungen im Namen des Kunden zu bestätigen und anzunehmen, soweit dies notwendig ist, um NTS die vereinbarungsgemäße Erfüllung der ihr obliegenden Leistungspflichten zu ermöglichen.

9. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SUPPORT UND WARTUNG VON HARD- UND SOFTWARE

9.1 Die Erbringung von Support- und Wartungsleistungen für Hard- und/oder Software ist zwischen den Parteien ausdrücklich zu vereinbaren, wobei Punkt 2 zu beachten ist. Umfang und Inhalt der betreffenden Leistungen ergeben sich – vorbehaltlich abweichender, schriftlicher Vereinbarung – aus dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen NTS-Standard-SLA, welches unter folgendem Link abrufbar ist: https://www.nts.eu/asb/ (Allgemeine Supportbedingungen)

9.2 Das Entgelt für vereinbarte Support- und Wartungsleistungen ergibt sich aus dem Vertrag der Parteien. Mangels ausdrücklicher Regelung gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen Stundensätze der NTS, abrufbar unter folgendem Link: https://www.nts.eu/stundensaetze/ .

9.3 Die Support- und Wartungsleistungen werden von NTS – nach billigem Ermessen – mittels Fernzugriffs oder vor Ort beim Kunden erbracht. Fahrtkosten gelten als Arbeitszeit und werden dem Kunden zu den einschlägigen Stundensätzen verrechnet, soweit keine Pauschalvergütung oder sonstige abweichende Regelung vereinbart wurde.

9.4 Die Laufzeit des jeweiligen Support- und Wartungsvertrags ergibt sich aus der Vereinbarung der Parteien. Mangels einer ausdrücklichen Regelung gilt eine Vertragsdauer von 12 Monaten als vereinbart. Wird der Vertrag durch keine Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Ende der Laufzeit mindestens in Textform (§126b BGB, z.B. per E-Mail) gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um weitere 12 Monate, sofern die Parteien im jeweiligen Vertrag nicht etwas Abweichendes vorgesehen haben.

10. MÄNGELANSPRÜCHE DES KUNDEN

10.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln und Schlechtleistung, einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat – Lieferantenregress gemäß § 478 BGB -. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

10.2 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 BGB, § 633 Abs. 2 S. 2 und 3 BGB, § 536 BGB).

10.3 Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter – z. B. Werbeaussagen – übernehmen wir jedoch keine Haftung.

10.4 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten – § 377 HGB – nachgekommen ist.

10.5 Ist die Leistung mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels – Nachbesserung – oder durch Lieferung einer mangel-freien Sache – Ersatzlieferung – leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

10.6 Wurde die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht und kann der Kunde aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder getroffener Vereinbarungen die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der

mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache verlangen, wird uns der Kunde zunächst auffordern, unverzüglich zu erklären, ob wir selbst den Aus- und Einbau innerhalb angemessener Frist übernehmen oder auf unsere Kosten veranlassen. Wenn wir unverzüglich erklären, dass wir den Aus- und Einbau selbst vornehmen, wird uns der Kunde hierzu eine angemessene Frist einräumen, soweit diese nicht bereits mit der Aufforderung zur Erklärung eingeräumt wurde. Entfernen wir die mangelhafte Sache innerhalb angemessener Frist und bringen wir die nachgebesserte oder gelieferte mangelfreie Sache innerhalb angemessener Frist an, steht dem Kunden kein diesbezüglicher Aufwendungsersatzanspruch für das Entfernen und den Einbau bzw. das Anbringen zu.

10.7 Kann der Kunde die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache verlangen, ist er nicht berechtigt, für Aus- und Einbaukosten und sonstige Kosten der Nacherfüllung einen Vorschuss zu verlangen.

10.8 Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, ein im Verhältnis zum Mangel angemessen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

10.9 Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

10.10 In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmenrecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

10.11 Im Fall von Abo-Services, Subscription o.a. ist die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

10.12 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Anwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff.10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11. SONSTIGE HAFTUNG

11.1 Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der nachfolgenden Bestimmung nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.2 Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabes nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
b) für Schäden aus nicht unerheblicher Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise entstandenen Schadens begrenzt, maximal aber auf die von NTS auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme bei der Chubb European Group SE Versicherungsgesellschaft in der Höhe von

EUR 10.000.000,00 für Personen- und/oder Sachschäden, dies bei einem Jahreslimit von EUR 20.000.000,00 und EUR 5.000.000,00 für reine Vermögensschäden beschränkt.

11.3 Die sich aus Punkt 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

11.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

11.5 Wir haften bei einfach fahrlässig verursachtem Datenverlust nur für den Schaden, der auch bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener Datensicherung durch den Kunden angefallen wäre; diese Begrenzung gilt nicht, wenn die Datensicherung aus von uns zu vertretenden Gründen behindert oder unmöglich war.

12. VERJÄHRUNG

12.1 Für Ansprüche, die von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB bzw. § 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB erfasst werden, gilt nicht die gesetzliche Verjährungsfrist von zwei bzw. drei Jahren, sondern eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab Ablieferung bzw. Abnahme. Unberührt bleiben die gesetzlichen Sonderregelungen zur Verjährung nach § 438 Abs. 3, §§ 444, 445b, 634a Abs. 3 BGB.

12.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einen Mangel beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Punkte 11.2 und 11.3 verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. INDEXANPASSUNG

13.1 Sämtliche vereinbarten Preise, insbesondere die angebotenen Wartungs- und Stundenpreise sind, anhand des Allgemeinen Verbraucherpreisindex, welcher von dem Statistischen Bundesamt kontinuierlich erstellt wird, oder eines an seine Stelle tretenden Index, wertgesichert.

13.2 Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die veröffentlichte Indexzahl vom Januar im Jahr des Vertragsabschlusses. Eine Indexanpassung der Preise wird jährlich (allenfalls rückwirkend) per 01. Februar eines jeden Jahres durchgeführt. Dabei wird die Indexzahl vom Januar des aktuellen Jahres mit der Indexzahl von Januar des Vorjahres verglichen und so der Prozentsatz der Entgeltanpassung für die folgenden zwölf Monate ermittelt. Verträge, die nach dem 01.07. abgeschlossen werden, sind im darauffolgenden Jahr von der Preisanpassung ausgenommen.

14. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND

14.1 Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts (CISG).

14.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Leipzig. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.